

100. Unter welchen Voraussetzungen ist es zulässig, in einer Genossenschaft neben dem Vorstände, dem Aufsichtsrate und der Generalversammlung ein weiteres Organ (Genossenschaftsrat) einzurichten?

I. Zivilsenat. Urt. v. 12. März 1910 i. S. Sch. (Rl.) w. Allgem. Konsumverein für R., eingetr. Gen. m. b. H. (Wett.). Rep. I 150/09.

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Generalversammlung des verklagten Konsumvereins beschloß am 11. Mai 1908 eine Änderung des Statuts. Die Änderung betraf u. a. die Einsetzung eines sog. Genossenschaftsrats. Der Kläger, ein Genosse des Vereins, forcht die Statutenänderung durch Klage gemäß § 51 GenGes. an und beantragte, den Beschluß aufzuheben. Das Landgericht erkannte nach diesem Antrage; das Oberlandesgericht aber wies die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Mit Recht gehen beide Vorinstanzen davon aus, daß das Genossenschafts-gesetz es zuläßt, neben dem Vorstände, dem Aufsichtsrat-

rate und der Generalversammlung ein viertes Organ einzurichten. Es ergibt sich dies unmittelbar aus § 27 Abs. 2 GenGes., wo „ein anderes Organ“ als möglich vorausgesetzt wird. Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß damit nur sogenannte Kommissionen gemeint seien. Auch die Vorschrift des § 9, nach der „die Genossenschaft einen Vorstand und einen Aufsichtsrat haben muß“, bezieht sich offensichtlich nur auf die Mindestzahl der Organe und will keinesweges die Einsetzung eines weiteren Organs ausschließen.

Ist hiernach die Einsetzung eines Genossenschaftsrats an sich zulässig, so betonen doch die Vorinstanzen ferner mit Recht, daß durch den Genossenschaftsrat die unentziehbaren Befugnisse der gesetzlich notwendigen Organe nicht beschränkt werden dürfen. Es ist also zu prüfen, ob die dem Genossenschaftsrat zugewiesenen Rechte mit den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes über die Obliegenheiten von Generalversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand vereinbar sind. Diese Prüfung hat das Berufungsgericht im Anschlusse an den § 45 des abgeänderten Statuts vorgenommen, und es ist dabei aus Gründen, die im wesentlichen als zutreffend anzusehen sind, zu einem der verklagten Genossenschaft günstigen Ergebnisse gelangt.

1. Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung „beschließt der Genossenschaftsrat auf Antrag des Aufsichtsrats über die Wahl der Vorstandsmitglieder.“ Die Bestimmung unterliegt — was auch beide Vorinstanzen annehmen — keinen Bedenken. Ist es auch die Regel, daß der Vorstand von der Generalversammlung gewählt wird, so erklärt doch § 24 Abs. 2 GenGes. es ausdrücklich für zulässig, daß durch die Satzung eine andere Art der Bestellung des Vorstands festgesetzt wird.

2. Nach Nr. 2 daselbst beschließt der Genossenschaftsrat weiter „über die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder und die Abänderung der Anstellungsverträge.“ Auch diese Bestimmung ist nicht zu beanstanden. Insbesondere widerspricht sie der Vorschrift des § 39 Abs. 1 GenGes., wonach „der Aufsichtsrat ermächtigt ist, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten“, schon deswegen nicht, weil die Bestimmung der Satzung den materiellen Inhalt der Verträge, die Gesetzesvorschrift die Vorannahme des Vertragsabschlusses betrifft.

3. Wenn sodann in Nr. 3 (vgl. § 46) dem Genossenschaftsrat die Beschlußfassung über Geschäftsanweisungen, insbesondere für die

Vorstandsmitglieder, übertragen wird, so erscheint auch dies unbedenklich (vgl. § 27 Abs. 2 GenGes.).

4. Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 39 Nr. 4 der Satzung „beschließen Vorstand und Aufsichtsrat über die Ausschließung von Mitgliedern“, und bedarf dieser Beschluß der Zustimmung des Genossenschaftsrats. Steht hiernach der Ausschluß von Mitgliedern nicht der Generalversammlung zu, so widerspricht dies nicht dem Gesetze (§ 68). Die Berufung des ausgeschlossenen Mitglieds an die Generalversammlung ist übrigens auch nach dem abgeänderten Statute zugelassen (vgl. § 59 Nr. 11).

5. Weiter werden durch § 45 Abs. 2 dem Genossenschaftsrate mehrere mit dem Geschäftsbetriebe der Genossenschaft zusammenhängende wichtige Gegenstände überwiesen. Er „beschließt auf gemeinschaftlichen Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat über

- a) die Ausdehnung und Beschränkung des Geschäftsbetriebes im ganzen und in einzelnen Geschäftszweigen, über die Festsetzung der Bedingungen für die einzelnen Geschäftszweige und über die Bestimmung der Geschäftsstunden;
- b) über Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und dessen Belastung;
- c) über die Ausgaben für Statuten, Bauländerungen, Grundstücksverbesserungen, Neuanschaffungen oder Änderungen an Geschäftseinrichtungen und Vermehrung der Wirtschaftsgegenstände, sofern dieselben den Betrag von 2000 *M* übersteigen.“

Was die „Ausdehnung des Geschäftsbetriebes“ anlangt, so handelt es sich dabei nicht etwa um eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, worüber die Beschlußfassung nach § 16 Abs. 2 GenGes., aber auch nach § 59 Nr. 1 und § 1 Abs. 2 der Satzung der Generalversammlung zusteht. Im übrigen befinden sich offenbar unter den zu a, b und c aufgeführten Gegenständen An gelegenheiten von solcher Bedeutung, daß die Entscheidung darüber, wie der erste Richter näher dargelegt hat, im Einzelfalle einen ausschlaggebenden Einfluß auf das wirtschaftliche Leben der Genossenschaft ausüben muß. Es kann sich unter bestimmten Umständen um Entscheidungen von ganz außergewöhnlicher Wichtigkeit handeln. In gewissen Fällen kann daher der Vorstand der Genossenschaft nach § 44 Abs. 2, oder der Aufsichtsrat nach § 38 Abs. 2 GenGes. die

Pflicht haben, die Beschlussfassung der Generalversammlung über eine der bezeichneten Angelegenheiten herbeizuführen. Denn das Genossenschaftsgesetz verpflichtet durch § 44 Abs. 2 und § 38 Abs. 2 den Vorstand und den Aufsichtsrat, die Generalversammlung dann zu berufen, „wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.“

Der erste Richter hatte angenommen, daß jene Angelegenheiten durch § 45 des abgeänderten Statuts ausnahmslos der Generalversammlung entzogen und dem Genossenschaftsrat überwiesen seien. Von dieser Annahme aus gelangte er zu dem an sich folgerichtigen Schlusse, daß die Bestimmungen des § 45 der Satzung insoweit mit dem Genossenschaftsgesetze unvereinbar seien. Der Ausgangspunkt der ersten Instanz ist aber unrichtig. Allerdings waren die bezeichneten Gegenstände der Beschlussfassung nach dem alten Statute für alle Fälle der Generalversammlung zugewiesen, wogegen im neuen Statute gerade diese Gegenstände unter den vor die Generalversammlung verwiesenen, einzeln aufgeführten Angelegenheiten fehlen. Allein es ist zu beachten, was vom Landgericht übersehen wird, daß § 45 der neuen Satzung nicht vorschreibt, die genannten Gegenstände unterlägen ausschließlich der Beschlussfassung des Genossenschaftsrats. Vielmehr wird in Abs. 2 des § 45 nur bestimmt, daß „der Genossenschaftsrat auf gemeinschaftlichen Antrag von Vorstand und Aufsichtsrat beschließt.“ Die bezeichneten Angelegenheiten gelangen also nicht vor den Genossenschaftsrat, sondern bleiben der Generalversammlung vorbehalten, wenn entweder der Vorstand oder der Aufsichtsrat sie dem Genossenschaftsrat nicht unterbreiten will. Damit ist deutlich sowohl dem § 44 Abs. 2 als dem § 38 Abs. 2 GenGes. Rechnung getragen. Zudem bestimmt auch das abgeänderte Statut in § 53 ausdrücklich, daß „außerordentliche Generalversammlungen jederzeit nach Bedürfnis berufen werden können.“ Nach § 50 „geht die Berufung der Generalversammlung in der Regel vom Aufsichtsrat aus.“ Diese Bestimmung steht im Einklange mit § 44 Abs. 1 GenGes., wo die Berufung der Generalversammlung zwar dem Vorstande zugewiesen, aber hinzugefügt wird: „soweit nicht nach dem Statut . . . auch andere Personen dazu befugt sind.“ In § 35 des Statuts wird noch ausdrücklich dem Aufsichtsrat, als dem regelmäßigen Berufser der Generalversammlung, in Übereinstimmung

mit dem Gesetze die Pflicht der Berufung eingeschränkt: der Aufsichtsrat „hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.“ Auch für den Fall, daß der Aufsichtsrat säumig sein sollte, trifft die Satzung Vorkehrung, indem in § 50 bestimmt wird, es „könne, wenn der Aufsichtsrat die Berufung der Generalversammlung verzögere, auch der Vorstand dazu schreiten.“ Hiernach kann der Revision nicht zugegeben werden, daß § 44 Abs. 2 (§ 38 Abs. 2) GenGes. durch den § 45 des abgeänderten Statuts verletzt werde. Vielmehr war die entgegengesetzte Auffassung des Berufungsgerichts zu billigen.

Wenn die Revision weiter darauf hinweist, daß durch die Einsetzung des Genossenschaftsrats die Rechte der einzelnen Genossen beeinträchtigt würden, die sie nach § 43 GenGes. in der Generalversammlung auszuüben befugt seien, so ist dies verfehlt; § 43 trifft darüber Bestimmung, in welcher Weise die Genossen ihre Rechte in der Generalversammlung ausüben können; er umgrenzt jedoch nicht den Kreis der zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörenden Geschäfte.“ . . .